

Rechtliche Grundlagen Landesjugendhilfeausschuss

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes nach § 70 Absatz 3, Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Jugendförderungsgesetz (JuFöG) und dem Kindertagesstättengesetz (KiTaG) sowie dem Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzgesetz) nehmen der Landesjugendhilfeausschuss und das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren als Verwaltung des Landesjugendamtes wahr (zwei-gliedrige Verwaltung).

Der Landesjugendhilfeausschuss wird beim Minister für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren gebildet.